

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der SynBiotic SE mit Sitz in München, Barerstr. 7, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der HRB 257735, gesetzlich vertreten durch den Verwaltungsrat

- im folgenden "Organträger" genannt -

und

der Lean Labs Pharma GmbH mit dem Sitz in Wangen im Allgäu, Lindauer Straße 9, 88239 Wangen im Allgäu, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der HRB 740285, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Lars Müller

- im folgenden "Organgesellschaft" genannt -

wird der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Die Geschäftsanteile der Organgesellschaft befinden sich seit [...] zu 100% unmittelbar in den Händen des Organträgers. Die Organgesellschaft bleibt rechtlich selbständig.

§ 2 Leitungsmacht

- (1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger.*
- (2) Der Organträger erteilt der Geschäftsführung der Organgesellschaft in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht durch seine Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu beauftragten Personen alle ihm erforderlich erscheinenden Weisungen. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und bedürfen der Textform. Werden sie mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.*
- (3) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen des Organträgers in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht. Die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrages ist vom Weisungsrecht nicht umfasst.*
- (4) Der Organträger ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft und die Geschäftsentwicklung zu informieren. Die Organgesellschaft ist den Vertretungsorganen des Organträgers und deren Beauftragten über die Gesellschafterrechte hinaus zu umfassender Auskunft und zur Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft verpflichtet.*

§ 3 Gewinnabführung und Verlustübernahme

- (1) *Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den jährlichen Reingewinn ihrer Handelsbilanz mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Beträge jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres an den Organträger abzuführen. Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns entstehen jeweils mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft; sie werden jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zur Zahlung fällig.*
- (2) *Als Gewinn gilt der Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre, vermindert um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellenden sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.*
- (3) *Der Organträger ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung auszugleichen. Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entsteht mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft und ist zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.*

§ 4 Jahresabschluss der Organgesellschaft

- (1) *Zur Durchführung der Ergebnisabführung bzw. Verlustübernahme hat die Organgesellschaft ihren Jahresabschluss, bevor er festgestellt wird, mit dem Organträger gemeinsam zu behandeln und die Abrechnung über Gewinne oder Verluste mit dem Organträger so durchzuführen, dass diese Abrechnung im Jahresabschluss bereits berücksichtigt ist. Die Abrechnungen über Gewinn- oder Verlustanteile zwischen beiden Gesellschaften erfolgen mit Wertstellung zum Bilanzstichtag.*
- (2) *Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen Gewinnrücklagen bilden, sofern diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Wurden derartige Gewinnrücklagen während der Dauer dieses Vertrages gebildet, kann der Organträger verlangen, dass die Beträge den Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.*
- (3) *Die Abführung von Erträgen der Organgesellschaft aus der Auflösung von freien, vorvertraglichen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen wird ausgeschlossen.*

§ 5 Vertragsdauer

- (1) *Dieser Vertrag gilt hinsichtlich der Regelungen über die Gewinnabführung und Verlustübernahme mit Wirkung vom 1. August 2021 an, im Übrigen ab Eintragung im Handelsregister. Er wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 S. 1 KStG erstmals eintreten, fest abgeschlossen. Wird er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.*
- (2) *Im Falle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch einen Vertragsteil gilt dieser Vertrag für das Geschäftsjahr, in dessen Verlauf die außerordentliche Kündigung ausgesprochen wird, nicht mehr, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Wegfall der zur Anerkennung der Organgesellschaft steuerlich erforderlichen finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger durch*
 - a) *die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder*
 - b) *die Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von Organträger oder Organgesellschaft.*
- (3) *Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Organträger nach Maßgabe des § 303 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung verpflichtet den Gläubigern der Organgesellschaft Sicherheit zu leisten.*
- (4) *Da an der Organgesellschaft lediglich der Organträger als Gesellschafter beteiligt ist, sind Regelungen bzw. Vereinbarungen zur Sicherung außenstehender Gesellschafter im Sinne der §§ 304 ff AktG nicht erforderlich.*

§ 6 Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird erst mit Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der beiden beteiligten Gesellschaften und Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.*
- (2) *Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem derartigen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.“*

Da die SynBiotic SE alleinige Gesellschafterin der Lean Labs Pharma GmbH sein wird, besteht keine Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter (§§ 304, 305 AktG); aus dem gleichen Grund bedarf der Gewinnabführungsvertrag auch keiner Prüfung durch einen Vertragsprüfer (§ 293b Abs. 1 AktG).

Der Gewinnabführungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der SynBiotic SE und Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Lean Labs Pharma GmbH und erst, wenn sein Bestehen in das Handelsregister der Lean Labs Pharma GmbH eingetragen worden ist, wirksam.

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Abschluss des vorstehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der SynBiotic SE und der Lean Labs Pharma GmbH als gewinnabführender Gesellschaft wird zugestimmt.

Die folgenden Unterlagen liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der SynBiotic SE, Barerstr. 7, 80333 München, zur Einsicht der Aktionäre aus

- Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen der SynBiotic SE und der Lean Labs Pharma GmbH;
- die Jahresabschlüsse der SynBiotic SE für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020;
- der Jahresabschluss der Lean Labs Pharma GmbH für das Geschäftsjahr 2020;
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Verwaltungsrats der SynBiotic SE und der Geschäftsführung der Lean Labs Pharma GmbH.

Auf Verlangen wird zudem jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Ferner sind diese Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der SynBiotic SE <https://www.synbiotic.com> im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung zugänglich. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 5. August 2021 zugänglich sein.